

1) Hauptverwaltung.

Es dürfte hier ja lediglich der Gewerbebetrieb Salomon in Frage kommen.

2) Verzeichnis anlegen.

R., 17.8.38.

zu 2) direkt an R. 17.8.38. [Signature]

1). Die Eintragung des Gewerbebetriebes der Jüdin Jenny Salomon, geb. Rosenberg in Ribnitz, Nizzestr.22, in das Verzeichnis wird verfügt, sobald die nachstehende Verfügung unanfechtbar geworden ist.

2). An Frau Solomon:

Gemäss den Vorschriften der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.6.38 (RGBl. I S. 627) habe ich die Eintragung Ihres Gewerbebetriebes in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe verfügt.

Die Eintragung wird vollzogen werden, wenn nicht binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde gegen die Verfügung eingelegt wird. Die Beschwerde ist bei mir schriftlich einzulegen und zu begründen.

3). Das erste Stück des Verzeichnisses verbleibt zu den Akten, das 2. Stück ist aufzulegen (Einsichtnahme jedermann gestattet).

4). Das 3. Stück des Verzeichnisses an das Meckl. Staatsminist. Abt. Inneres über den Landrat einreichen, das 4. Stück dem Gauleiter.

R., 26. 8. 38.

21.8.28. Aug. 1938
2.) mit 17.9. ca.

Vorgelegt!

R., d. 15. Sep. 1938

- 1. keine Eintragung eingetragener
- 2. Eintragung zum Zeitpunkt, da sein in
- 4.) eingetragener zu verpenden sind mit Luft.

4/ab 19. Sep. 1938

R. 15. / IX. 38. [Signature]

1

104/5

Verzeichnis
der jüdischen Gewerbebetriebe
in Ribnitz.

Bezug: R. d. S. v. d. Meckl. Staatsministeriums v. 12.8.38 - K. 4612.
Durchführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.
RdRel. d. R. MdI. v. 14.7.1938 - Ia 286/38 - 50120 -

1	2	3	4	5
Firma, Name des Gewerbetreibenden, Rechtsform	Gegenstand des Gewerbes	Anschrift	Eintragungsgrund	Bemerkungen
Salomon Jenny	Handel mit Manufaktur- waren	Ribnitz Nizze- strasse 22.	Inhaberin ist Jüdin	Kleines Geschäft ohne Angestellte seit 1922.

12 / 1045

25. August 1938.

Wi./M.
Zum Erlass vom 12.8.38
- G.Nr. K. 4612 -

In Sachen der Durchführung der Dritten
Verordnung zum Reichsbürgergesetz (Verzeich-
nisse der jüdischen Gewerbebetriebe) be-
richte ich ergebenst, dass die Eintragung
nur eines jüdischen Gewerbebetriebes er-
folgt ist, und zwar das Manufakturwarenge-
schäft der Jüdin Witwe Jenny S a l o m o n,
geb. Rosenberg in Ribnitz.

Die Zu_ustellung der Verfügung wird heu-
te erfolgen. Mit der Einlegung einer Be-
schwerde ist nicht zu rechnen.

Der Bürgermeister
In Vertretung:



Stadtrat.

W-28. Aug. 1938



An
das Mecklenburgische
Staatsministerium,
Abteilung Inneres,

Schwerin i/M.



Abschrift.

Meckl. Industrie- und Handelskammer.
2584/B.

Seestadt Rostock, den 25. August 1938.

Nach unserer Kenntnis und nach den hier vorhandenen Unterlagen sind im Bezirk des Landratsamtes Rostock folgende jüdischen Gewerbebetriebe vorhanden:

1. Salomon, Ribnitz, Nizze Straße,
2. Richard Levy, Tessin, August-Brackmannstraße.

Wir bemerken ausdrücklich, daß eine Gewähr für die Vollständigkeit dieser Zusammenstellung nicht übernommen werden kann.

Im Auftrage:
Unterschrift.

/3/7 Reichbürgerrecht.

In Abschrift

dem Herrn Bürgermeister der Stadt



Ribnitz

unter Bezugnahme auf den Erlaß des Staatsministeriums, Abteilung Inneres, vom 12. August 1938, K. 4612, betreffend Durchführung der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz; Verzeichnisse der jüdischen Gewerbebetriebe, zur Kenntnis.
Seestadt Rostock, den 29. August 1938.

Der Mecklenburgische Landrat des Kreises Rostock, Abt. III.

Im Auftrage:

G. W. W.

- 1) Die Angelegenheit ist bereits in Arbeit.
- 2) Zu den Akten. R., 31.8.38.

Ja

14 10415

Mecklenburgische
Industrie- und Handelskammer

Der Bürgermeister
der Stadt Ribnitz i. M.
Eing. 2. SEP. 1938
mit.....Anlagen

An den
Meckl. Landrat des Kreises
R o s t o c k (Meckl.)

Unser Zeichen
2584/B.

Tag
25. August 1938.

Nach unserer Kenntnis und nach den hier vorhandenen
Unterlagen sind im Bezirk des Landratsamts folgende jüdi-
schen Gewerbetreibenden und Gewerbebetriebe vorhanden:

1. Salomon, Ribnitz, Nizzestr..
2. Richard Levy, Tessin, August - Brackmannstr.

Wir bemerken ausdrücklich, dass eine Gewähr für die
Vollständigkeit dieser Zusammenstellung nicht übernommen
werden kann.

Mecklenburgische
Industrie- und Handelskammer

J.A.:

gez. Dr. Geissler

/3/7 Reichsbürgerrecht.

In Abschrift

an den Herrn Bürgermeister der Stadt

R i b n i t z .

unter Bezugnahme auf die Verfügung des Staatsministeriums des
Jnnern vom 12. August 1938, K. 4612, betr. Durchführung der 3.
Verordnung zum Reichsbürgergesetz; Verzeichnisse der jüdischen
Gewerbebetriebe, zur Kenntnis.

Seestadt Rostock, den 29. August 1938.

Der Mecklenburgische Landrat des Kreises Rostock,

Im Auftrage:
gez. Ehlers

Beglaubigt:

Zllh. R. 2/IX. 38
Zh J.

[Signature] /Fr.

Staatsministerium
Abteilung Inneres.

Schwerin, den 24. Oktober 1938.

Fernruf 5051.

G. Nr. K.6122 a.

Betrifft: Durchführung der Dritten
Verordnung zum Reichsbürgergesetz;
Verzeichnis der jüdischen Gewerbe-
betriebe.



Nach Mitteilung der Gauleitung befindet sich dort außer
den in dem mit Bericht vom 15. September d. J. s.
übersandten Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe aufge-
führten Betrieben noch folgender Gewerbebetrieb, dessen Inha-
ber dem Herrn Gauleiter als Jude gemeldet worden ist:

Glück, Kalman, Kaufmann.

Sie wollen beeilt feststellen, ob die genannten Gewerbe-
treibenden Juden sind, mithin in das Verzeichnis eingetragen
werden müssen, und dem unterzeichneten Ministerium ^{demnächst}entsprechend
berichten.

Mecklenburgisches Staatsministerium, Abteilung Inneres.

Im Auftrage:

gez. Dr. Jess.



Beglaubigt
Gnefke
Ministerialkanzleiobersekretär

An

den Herrn Bürgermeister der Stadt

R i b n i t z.

Mit dem Akten sofort versch.

P. 27./F. 38.

J.

1. November 1938.



Zur Verfügung vom 10.10.1938

- G.Nr.: K 6122 a -

Betrifft: Durchführung der 3.
Verordnung zum Reichs-
bürgergesetz; Verzeichnis
der jüdischen Gewerbebetriebe.

- - - - -

Zu nebenstehender Verfügung berichte ich ergebenst, dass der Kaufmann Kelman G l ü c k früher Ostseebad Ribnitz, einen Handel mit Textilwaren gewerbepolizeilich angemeldet hatte. Durch den verschiedentlichen Wechsel von Angestellten ist diese Meldung übersehen worden.

Gleichzeitig berichte ich, dass Glück auf Grund der Verfügung des Mecklenburgischen Landrats des Kreises Rostock vom 28. 10. 1938 aus dem deutschen Reichsgebiet ausgewiesen worden ist.

Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]
- 3. NOV 1938

An
das Mecklenburgische
Staatsministerium,
Abteilung Inneres,

Schwerin i/M.
- - - - -

13 104 5

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Gau Mecklenburg

GauGeschäftsstelle: Schwerin i. Meckl., „Adolf-Hitler-Haus“
Anschrift: Gauleitung der NSDAP, Schwerin, Schlegelstr. 232
Fernruf 5191 - Postfachkonto: Hamburg Nr. 398 61
Bankkonto: Sparkassenkass. (Sparkasse) der Stadt Schwerin,
Zweigstelle Adolf-Hitler-Platz, Nr. 6098



Parteiämterliche Kampfschaltung des Gaus:
Niederdeutscher Beobachter - Geschäftsstelle und Schriftleitung:
Schwerin i. Meckl., „Haus Mecklenburg“ (Adolf-Hitler-Straße)
Fernsprech-Sammelnummer: Schwerin i. M. 5085

Kreisleitung Rostock-Land

Fernsprech-Nummer 2574
Bankkonto: Kreis Sparkasse Rostock
Konto-Nr. 242
Postfachkonto: Hamburg 209 13

Seestadt Rostock, den
Doberaner Straße 18. NOV. 1938

Der Bürgermeister
der Stadt Ribnitz i. M.
mit Anlagen

An den

Herrn Bürgermeister der Stadt

Der Kreisleiter

R i b n i t z

Die Behörden haben Verzeichnisse der jüdischen Gewerbetreibenden zu führen und sind nach den Durchführungsbestimmungen zur 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verpflichtet, zu diesem Zweck sich mit den Parteidienststellen in Verbindung zu setzen. - Ich ersuche Sie, den Kaufmann Max Grünewaldt in Ribnitz auf die Liste der jüdischen Gewerbetreibenden zu setzen. Er hat den Nachweis seiner arischen Abstammung bis heute nicht in einwandfreier Weise geführt. Die Geheime Staatspolizei ist mit der Nachprüfung seiner Abstammung beschäftigt. Sein Aussehen und sein Geschäftsbahnen sprechen für eine jüdische Abstammung. Es steht ihm der Weg der Beschwerdeführung offen und damit die Möglichkeit, den Nachweis seiner nichtjüdischen Abstammung zu erbringen, sodass ihm ein Nachteil nicht erwächst.



Herrn Müller!
[Handwritten signature]

Höflichkeitsformeln fallen bei allen parteiämterlichen Schreiben weg!

120 104 / 5

Zustellung für jüdische Betriebe 18. November 1938.

Zustellungsurkunde

1). Die Eintragung des Gewerbebetriebes des Kfms. Max Grünwald in Ribnitz, Friedrich Hildebrandtstr. in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe wird hiermit verfügt.

Herrn Kaufmann Max Grünwald,

R i b n i t z.

2).

Gemäß den Vorschriften, der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Rgbl. I S 627) habe ich die Eintragung Ihres Gewerbebetriebes in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe verfügt.

Die Eintragung wird vollzogen werden, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde gegen die Verfügung eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei mir schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Bürgermeister

3). Das 1. Stück des Verzeichnisses verbleibt zu den Akten, das 2. Stück ist auszulegen (Einsichtnahme jedermann gestattet).

4). Das 3. Stück des Verzeichnisses an das Mecklbg. Staatsministerium, Abt. Inneres über den Landrat einreichen, das 4. Stück dem Gauleiter.

R., 18. 11. 38.

L. mb 19. Nov 1938
~~mit 1. 12. 38 80~~

Vorgelegt!
R., d. - 3. Dez. 1938

Zur Kanzlei am 21. Nov. 1938
Ausgefertigt am
Abgefandt am
Griff mit

Zustellung für gewöhnliche Fälle

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienststempel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Akt-Nr.: /

An Kron

Abfender: Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Grundbuchamt der Stadt Ribnig

Wang Gaimmwald

in Ribnig i. M.

Den obenbezeichneten Brief habe ich heute hier

1. An den bezeichneten Empfänger selbst.

1. dem bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung übergeben.

2 a. An ein Familienglied.

2. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich

de Ehefrau — Sohne — Tochter

übergeben.

2 b. An eine Dienstperson.

b) de in der Familie dienenden erwachsenen

übergeben.

3. Verweigerte Annahme.

3. da der Empfänger die Annahme verweigerte — und er hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, am Orte der Zustellung zurückgelassen.

4. An den Hauswirt.

4. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden Hauswirt — Vermieter —, nämlich

de welche zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Niederlegung.

5. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,

auf dem Rathause zu niedergelegt.

bei der Postanstalt zu niedergelegt.

bei dem Bürgermeister zu niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Thür der Wohnung des bezeichneten Empfängers befestigte schriftliche Anzeige sowie durch mündliche Mitteilung an einen zwei Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen Nachbar war nicht thunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Ribnig, den 12 11 1938

Stadtmachtmeister

111 104 / 5

Kaufhaus Max Grünewald

Ribnitz i. Meckl.



Fernsprech-Anschluß Nr. 310

Der Bürgermeister
der Stadt Ribnitz
2. DEZ 1938
mit Anlagen

Bank-Konto: Meckl. Depositen- und Wechselbank,
Postcheck-Konto: Hamburg 58493

2. Dezember 1938

An den

Herrn Bürgermeister der Stadt Ribnitz

Ribnitz Mecklg.

Auf Ihre Zustellung vom 18.11.38 lege ich gegen die Eintragung meiner Firma in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe Beschwerde ein.

Zur Begründung der Beschwerde füge ich in der Anlage zum Nachweis meiner arischen Abstammung 25 Urkunden bei. Die noch fehlenden Urkunden werde ich nachreichen.

Max Grünewald

Nach 2 Wochen.

R. 5. XII. 38.

[Signature]

~~mit 13.12.38~~

zugelassen beim Landgericht
Rostock und den Amtsgerichten

Fernsprecher 297

Bank-Konten:

Meckl. Depositen- und Wechselbank
Zweigstelle Ribnitz
Sparkasse der Stadt Ribnitz



Mitgl. des NSRB.

S/K
Der Bürgermeister
der Stadt Ribnitz i. M.
Eing. d. St. d. 1. DEZ 1938
mit.....Anlagen

An den Herrn Bürgermeister der Stadt

Ribnitz i. Meckl.

Betrifft: Firma Max Grünewald, Ribnitz.

Im Nachtrag zu der von Herrn Kaufmann Max Grünewald eingereichten Beschwerde gegen die Eintragung seines Gewerbebetriebes in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe teile ich noch mit:

Nach § 1 der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 gilt ein Gewerbebetrieb als jüdisch, wenn der Jnhaber jüdisch ist (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 Reichsgesetzblatt I Seite 1333). Jude nach § 5 der vorgenannten Verordnung ist aber nur, wer mindestens 3 der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt.

In dem vorliegenden Falle hat Herr Grünewald durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesen, dass mindestens 3 seiner Grosselternanteile arischer Abstammung sind. Bei dem 4. Grosselternanteil war es noch nicht möglich, alle Urkunden zu beschaffen. Aus der Sterbeurkunde des Grossvaters mütterlicherseits ergibt sich aber auch schon, dass derselbe evangelisch war.

Nach § 2 II Satz 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz gilt ein Grosselternanteil ohne weiteres als volljüdisch, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Dies ist aber nach den eingereichten Unterlagen auch bei keinem Grosselternanteil des Kaufmanns Max Grünewald der Fall.

Da die Voraussetzungen dafür, dass Herr Kaufmann Max Grünewald als Jnhaber der von ihm betriebenen Firma Jude ist,

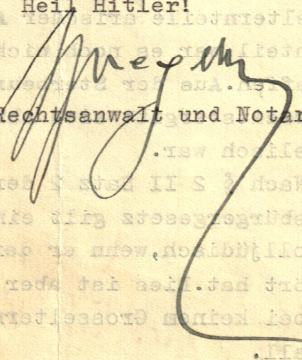
nicht vorliegen, darf auch nach der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die Eintragung seines Betriebes in die Liste jüdischer Gewerbebetriebe nicht erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit muss ich noch darauf hinweisen, dass Herr Grünewald mit dem Bäckermeister Ernst D o p p in Ribnitz sich seit langem überworfen hat und von diesem noch einen grösseren Geldbetrag zu fordern hat. Ebenso hatte Herr Grünewald von dem früheren Kaufmann, jetzigen Angestellten S t e f f e n aus Bartelshagen i. Pomm. Gelder zu fordern, die Herr Steffen erst auf Zahlungsbefehl vom 8.2.1938 gezahlt hat.

Wie Herr Grünewald weiter gehört hat, soll eine eidesstattliche Versicherung vorliegen, nach welcher Herr Wilhelm Rohwedder und Herr Carl Jenzen erklärt haben sollten, Herr Grünewald hätte selbst gesagt, er hätte sich umtaufen lassen.

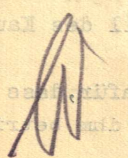
Diese Angaben stimmen nicht, und bitte ich namens von Herrn Grünewald auch um Nachprüfung der Angelegenheit dahin, ob falsche Anschuldigungen gemacht oder falsche Erklärungen abgegeben sind.

Heil Hitler!


Rechtsanwalt und Notar.

Zu den Akten.

R., 6.12.38.



wenn man in diesem Sinne erklärt nach durchspröcher
Sache folgendes:


Ich war bis zum Jahre 1931 Kaufmann in Bartelshagen
(Pommern). Zu dieser Zeit führ der Schwager des Kaufmanns
Grünwald, Rohwedder, bei uns Brot, ich glaube, für den
Bäcker Dopp.

Zu dieser Zeit - es kann also ca 8 - 10 Jahre her sein -
saß Rohwedder eines Tages in meiner Wohnung mit mir am Tisch
bei einem Glase Bier. Im Laufe des Gesprächs erklärte er
auch, dass der Kaufmann Grünwald ja sein Schwager sei, er
sei ja auch Jude, habe sich aber umtaufen lassen.

Da mir damals der Kaufmann Grünwald noch vollkommen
gleichgültig war, hat sich das Gespräch über diese Frage nicht
weiter entwickelt.

Laut diktiert und genehmigt.

Begleubigt:



114

104 15

Ribnitz, den 1. Dezember 1938.

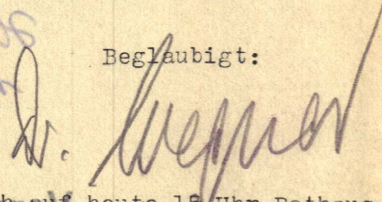
(1) Steffen und Rohwedder laden auf Montag 19.12.38
(2) zum Termin

Auf Vorladung erscheint der Wilhelm R o h w e d d e r, geb. am 22. 1. 1900 in Ribnitz, wohnhaft in Ribnitz und erklärt, nachdem ihm die Aussage des Werkstubschreibers Franz Steffen vorgelesen war, folgendes:

Die Äusserung, dass mein Schwager Grünewald Jude sei, sich aber habe umtaufen lassen, habe ich nicht getan. Hier muss sich also Steffen geirrt haben. Ich habe wohl am Tisch in der Wohnung bei Steffen zu einem Glase Bier gesessen, die mitgeteilte Äusserung aber nicht getan.

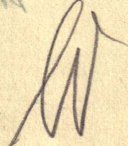
Leut diktiert und genehmigt.

Beglaubigt:



- 1). Steffen sofort fernmündlich auf heute 19 Uhr Rathaus - Zimmer 13 - laden.
- 2). Rohwedder hat Nachricht.

R., 1. 12. 38



1. H. T. Brückner wolle fernmündlich die Papierbestellung der beiden Veranlassen. Wichtigkeit gegen 16.15 Uhr, da H. nach R. fährt.

2. Nach 1. Woche.

R., 1. XII. 38.



Ribnitz, den 1. Dezember 1938.

2/111

- 1). Steffen und Rohwedder laden auf Montag 16 1/2 Uhr. - Zimmer 9 -
- 2). Zum Termin.

Auf Vorladung erscheint der Wilhelm R o l w e d d e
 geb. am 22. 11. 1900 in Ribnitz, wohnhaft in Ribnitz an
 erklärt, nachdem ihm die Aussage des ...
 Trans Steffen vorgelesen ...
 Die Aussage, ...
 sich aber habe umzulen lassen, habe sich nicht getan.
 Hier muss sich also Steffen geirrt haben. Ich habe wohl
 Tisch in der Wohnung bei Steffen zu einem Gasse Bier
 essen, die mitgeteilte Aussage aber nicht getan.

1. M. 1938
2. Dez 1938

Vorgelegt!
 3. Dez 1938

Leut diktiert und genehmigt.

Bezeichnet:

Steffen
1. M. 1938
2. Dez 1938

1). Steffen ...
 2). Rohwedder hat ...
Vorgelegt!
 R. d. 23. 12. 1938

Steffen
2. 23/12. 38.

Steffen
2. 23/12. 38.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Schwerin

B.-Nr. II B 2 12370/38.
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Schwerin (Meckl.), den 9. Dezember 1938.
Weinbergstr. 1
Telefon Nr. 3051 3446

**Der Bürgermeister
der Stadt Ribnitz i. M.**
Eing. 12. DEZ 1938
mit.....Anlagen

115
104 | 5

An
den Herrn Bürgermeister

Ribnitz.

Betrifft: Arische Abstammung Kaufmann Max
Grünewald, Ribnitz.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Ohne.

Nach einer hier eingegangenen Mitteilung sollen sich 25 Urkunden des Obengenannten zum Nachweis der arischen Abstammung bei der dortigen Dienststelle befinden.

Ich ersuche um kurzfristige Überlassung der genannten Urkunden zwecks Einsichtnahme.

/Wa.

1. Urkunden mit dem Erbschein im
bedingten Rückpfandung übergeben.
2. Prof. L. Morf

Ribnitz, 13. Dez. 1938
Der Bürgermeister

Ribnitz, 30. 12. 1938
Der Bürgermeister

16. Dez. 1938

~~11. 12. 38~~

Ausdruck ist eingepf. 12. 12. 38.

14. Dezember 1938.

104/5/1¹⁵.

An

Wi./L.

die Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeistelle

Schwerin.

Betr.: Arische Abstammung Kaufmann Max Grünwald.
Vorgang: Ohne. -B. Nr. II B² 12370/38.

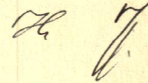
Auf Veranlassung der Kreisleitung Rostock - Land der NSDAP. habe ich die Eintragung des Gewerbebetriebes des Kaufmanns Max Grünwald in Ribnitz in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe veranlasst.

Grünwald hat darauf frist- und formgerecht Beschwerde eingelegt und zum Nachweis seiner Abstammung 25 Urkunden beigebracht. Die noch fehlenden Urkunden will er nachreichen.

Auf Grund des Schreibens vom 9. Dezember d.J. übersende ich die Urkunden mit der Bitte um Rückgabe nach gemachtem Gebrauch.

Der Bürgermeister.

16. Dez 1938



Der Bürgermeister



104 | 5

1. Steffen hatte bei Grünewald noch Schulden. Die Sache scheint mir nicht stichhaltig.
2. Von Ladung absehen.
3. Fr. Alert zur Äusserung, wie weit Gr. mit seinem arischen Nachweis ist.
4. Nach 1 Woche.

R.d. 27.12.38

Winkler - was der arische Nachweis bei der Abstammung des Ahnenpaars noch nicht. Ob Sr. inzwischen die fehlenden Dokumente beschafft hat, ist mir unbekannt.

R. 30. 12. 38. RST.

1174 1174 5
Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Schwerin

B.-Nr. II B 2 - 12370/38

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Schwerin (Meckl.), den 27. Dezember 1938
Weinbergstr. 1
Telefon Nr. 3054 3446

Betrifft: Arische Abstammung Kaufmann Max Grünewald.
Vorgang: Dortiges Schreiben vom 14.12.38 Akt.Z.104/5/1 15.

Der Bürgermeister
der Stadt Ribnitz i. Meckl.
29. DEZ 1938
angef. mit

Die übersandten Urkunden des Kaufm. Max Grünewald in Ribnitz sende ich hierneben zurück. Aus den Urkunden er-
sicht sich nicht, daß Grünewald Judenstämmling ist. Viel-
mehr ist durch die Urkunden nachgewiesen, daß Grünewald
von seinen Vätern bis zum Jahre 1780 unter seinen
Vorfahren keine Juden aufweist. Von seinen Müttern
ist dieser Nachweis bis zum Jahre 1815 erbracht.

Hiernach steht fest, daß Grünewald weder als Jude
noch als jüdischer Mischling 1. oder 2. Grades anzusehen
ist.

Zum Nachweis, daß Grünewald darüber hinaus arischer
Abstammung ist und unter seinen Ahnen keine Juden aufweist,
sind noch folgende Urkunden vorzulegen:

Geburtsurkunde des am 24.10.1812 in Sonnenberg
geborenen Arbeiters Wilhelm L ü c k,

Geburtsurkunden der Eltern des Arbeiters Wilh. L ü c k
" " der Eltern der Charlotte Strunck,
nämlich des Kossäten Martin Strunck in
Massin und seiner Ehefrau Hanna Luise
Weilandt.

Ich bitte um Auskunft, weshalb bei dieser Sachlage
Grünewald in das Verzeichnis der jüdischen Gewerbetreibenden
aufgenommen worden ist. Dies ist meines Erachtens in
keiner Weise gerechtfertigt.

An

den Herrn Bürgermeister
der Stadt
R i b n i t z / Meckl.

Endig.